

Prof. Dr. Alfred Toth

Zur Arbitrarität von Namen

1. Daß die von de Saussure fast generell behauptete Arbitrarität von Zeichen, genauer: der Relation zwischen der Objektrelation der Zeichenrelation und dem von ihr bezeichneten Objekt, lediglich für die symbolischen, nicht aber für die iconischen und indexikalischen Objektrelationen gilt, wurde bereits in Toth (1989) nachgewiesen. Daß für semiotische Objekte, bei denen zwischen Zeichen- und Objektanteil einerseits und zwischen mindestens drei Objektarten (Präsentationsträger, Realisationsträger, Referenzobjekt) andererseits unterschieden werden muß, eine enorm komplexe Theorie der Arbitrarität bzw. Nichtarbitrarität nötig wäre, wurde kürzlich in Toth (2014) erwähnt. Eine Sonderstellung nehmen unter den Zeichen allerdings die Namen ein, die bekanntlich von den sog. Appellativa zu scheiden sind. Namen bezeichnen entweder ontische oder semiotische Objekte oder aber Subjekte. Im folgenden sei die wiederum völlige Verschiedenheit der Arbitrarität von Namen gegenüber derjenigen von Appellativa einerseits und von Zeichenanteilen bei semiotischen Objekten andererseits anhand der Abbildung von Namen (v) auf Passagen und Wegen aufgezeigt.

2.1. Passagen

2.1.1. $v: \emptyset \rightarrow \Omega$



Rorschacherstr. 63,
9000 St. Gallen
Photo: Brigitte
Simonsz-Tóth
(2014)

2.1.2. v: $\neg\emptyset \rightarrow \Omega$



Rue Pasteur, Paris

2.2. Wege

2.2.1. v: $\emptyset \rightarrow \Omega$



Verbindung zwischen Hadwigstr. und Burkhardstr., 9000 St. Gallen
(Photo: Brigitte Simonsz-Tóth, 2014)



Zur vorigen parallele Verbindung zwischen Hadwigstr. und Burkhardstr.,
9000 St. Gallen (Photo: Brigitte Simonsz-Tóth, 2014)

2.2.2. v: $\neg\emptyset \rightarrow \Omega$



Impasse Chartière, Paris



Rue Domat, Paris

Die hier gezeigten Fälle sind erstens semiotisch widersprüchlich, insofern Passagen sowie Wege vergleichbarer materialer und ontischer Beschaffenheit einmal Abbildungen von Nullnamen und einmal solche von Nicht-Nullnamen sind. Zweitens widersprechen sie der allgemeinen Ansicht, daß nur Privatstraßen namenlos bleiben dürfen. Das bekannteste Beispiel für den letzteren Fall ist die als Privatstraße eingestufte Stadtzürcher Schönleinstraße, die ja einen Namen trägt (aber z.B. im Winter nicht von der Schneeräumung durch die Stadt Zürich profitiert). Auf der anderen Seite ist unstrittig, daß große Verbindungsstraßen niemals namenlos sind. Wo aber die Grenzen sind, bei denen neben der Nicht-Arbitrarität der Namensabbildung die Arbitrarität möglich wird und welche ontischen und/oder semiotischen Kriterien dafür vorausgesetzt werden, sind Fragen, deren Klärung umfangreiche Detailarbeiten voraussetzten, die bislang überhaupt nicht vorhanden sind.

Literatur

Toth, Alfred, Bemerkungen zum saussureschen Arbitraritätsgesetz und Zeichenmodell. In: Semiosis 63/64, 1991, S. 43-62 [Neu abgedruckt in: Michael Eckhardt/Lorenz Engell (Hrsg.), Das Programm des Schönen. Weimar 2002, S. 71-90.]

Toth, Alfred, Thematische und nicht-thematische Objektabhängigkeit. In: Electronic Journal for Mathematical Semiotics, 2014 21.9.2014